

25.05.2016

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 25.05.2016

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften zu Drucksache 18/ 3537

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Es wird eine neue Nummer 2 mit folgendem Inhalt eingefügt.

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Anhand der Gesamtstimmenzahlen wird für jede ausgleichsberechtigte Partei nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung durch 1, 2, 3, 4 usw. ergibt (Höchstzahlenverfahren), festgestellt, wie viele der nach Absatz 2 verbleibenden Sitze auf sie entfallen (verhältnismäßiger Sitzanteil). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter zu ziehende Los.“

Die bisherigen Nummern 2 bis 22 werden zu den Nummern 3 bis 23.

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 erhält folgende Fassung:

§ 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„An dem Verhältnisausgleich nimmt jede politische Partei oder Wählergruppe teil, für die ein Listenwahlvorschlag aufgestellt und zugelassen worden ist, sofern für sie mindestens eine unmittelbare Vertreterin oder ein unmittelbarer Vertreter gewählt worden ist oder sofern sie insgesamt mindestens 4 v.H. der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erzielt hat.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Von der nach § 8 zu wählenden Gesamtzahl von Vertreterinnen und Vertretern wird die Anzahl der unmittelbar gewählten Vertreterinnen und Vertreter abgezogen, deren Stimmen nicht nach Absatz 1 für einen Listenwahlvorschlag mitgezählt worden sind. Die restlichen Sitze werden auf die Listenwahlvorschläge verteilt in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der für die Listenwahlvorschläge errechneten Gesamtstimmenzahlen durch 1, 2, 3, 4 usw. ergeben (verhältnismäßiger Sitzanteil). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu ziehende Los.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Absätzen 2 bis 4 eine Partei oder eine Wählergruppe, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der gültigen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der Sitze, werden ihr weitere Sitze zugeteilt, bis auf sie ein Sitz mehr als die Hälfte der Sitze entfällt. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um die Unterschiedszahl.“

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 6 und 7.

